



Brüssel, den 2. Juli 2026
(OR. en)

11353/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0150(COD)

AGRI 558
AGRIFIN 132
CODEC 1367

I-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Sonderausschuss Landwirtschaft
Betr.:	Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 hinsichtlich einer besonderen Interventionskategorie zur Gewährung einer befristeten Sonderunterstützung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und der Möglichkeit, die Zuweisungen für Direktzahlungen im Kalenderjahr 2027 anzupassen, sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich flexiblerer Vorschriften für Vorschusszahlungen als Reaktion auf die infolge der Krise im Nahen Osten gestiegenen Düngemittelpreise (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist

1. Die Kommission hat dem Rat am 12. Juni 2026 ihren Vorschlag¹ übermittelt, der auf Artikel 43 Absatz 2 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wurde angehört.

¹ Dok. 10328/26 + ADD 1.

3. Der Sonderausschuss Landwirtschaft hat am 15. Juni 2026 die zwischen den Organen erzielte Einigung in Bezug auf die Übernahme des Kommissionsvorschlags² gebilligt und seinen Vorsitz ermächtigt, ein Schreiben an den Vorsitz des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) zu richten, wonach der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen würde und der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen wird, falls das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der Fassung der Anlage zu diesem Schreiben (vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe) festlegen sollte.
4. Nachdem das Europäische Parlament den Antrag des AGRI-Ausschusses auf ein weiteres Vorgehen gemäß Artikel 170 der Geschäftsordnung (Dringlichkeitsverfahren) am 16. Juni 2026 im Plenum gebilligt hat, wird es am 7. Juli 2026 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festlegen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament sollte der oben genannten Einigung entsprechen und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen beider Organe überarbeiteten Fassung (Dok. PE-CONS 43/26³) billigt, falls das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der Fassung des in Nummer 3 dieses Vermerks genannten Schreibens festlegt, und
 - von der in Artikel 3 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Geschäftsordnung des Rates vorgesehenen Achtwochenfrist auf der Grundlage von Absatz 3 Unterabsatz 2 jenes Artikels abweicht.
6. Die Erklärung für das Ratsprotokoll ist in Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

² Dok. 10440/26.

³ Zu gegebener Zeit verfügbar.